

Erbschaft- und Schenkungsteuerreform

Eckpunkte des Gesetzesentwurfs

Referentin: Simone Wallawitz

Entscheidung BundesVerfG

- Laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. November 2006 ist das derzeitige Erbschaftsteuerrecht nicht mit dem Grundgesetz vereinbar
- Laut Urteilsbegründung fehlt es an der Belastungsgleichheit zwischen den Vermögensarten
- Fristsetzung zur Änderung durch den Gesetzgeber bis Jahresende 2008
- Dabei geht es zunächst um eine verfassungskonforme Bewertung des steuerpflichtigen Erwerbs

Gesetzesentwurf zur Erbschaftsteuerreform – wesentliche Eckpunkte

- Änderung Bewertung von Grund- und Betriebsvermögen
- Verschonungsregelungen
- Anhebung Freibeträge
- Änderungen Tarif

Insgesamt ist der Gesetzesentwurf von dem Bemühen um eine **verkehrswertnahe Bewertung** des Grundvermögens sowie des Betriebsvermögens getragen.

3

Bewertung Grundvermögen bisher

Bedarfsbewertung bei unbebauten Grundstücken

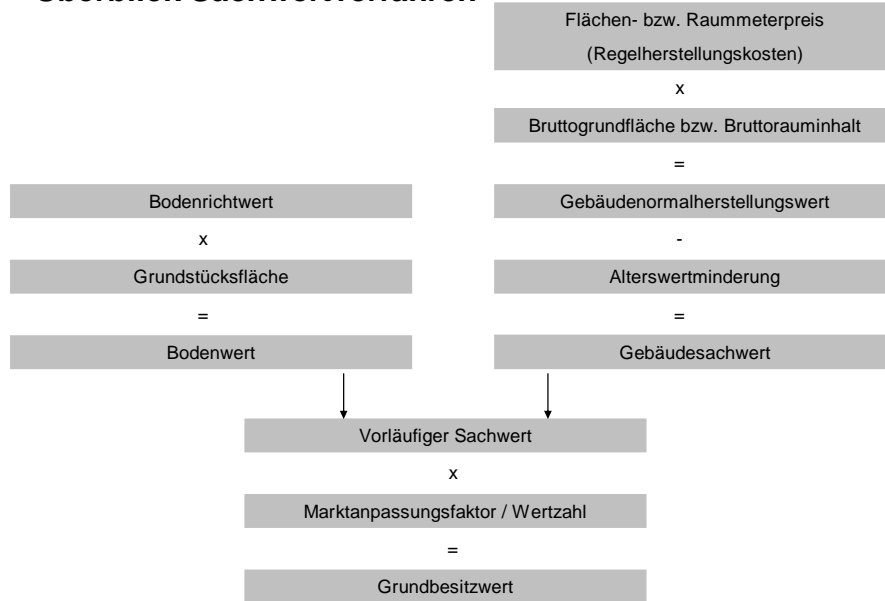
- Grundstücksfläche mal aktuellem Bodenrichtwert abzgl. 20 % pauschaler Abschlag

Bedarfsbewertung bei bebauten Grundstücken

- Nach Ertragswertverfahren
mittels 12,5 facher vereinbarter Nettokaltmiete im
Besteuerungszeitpunkt unter Abzug eines
Alterswertabschlages
- Seit 2007 wird die vereinbarte Miete immer mit der
ortsüblichen Miete abgeglichen

4

Überblick Sachwertverfahren



7

Verschonungsregelung für Grundstücke

- Bei zu Wohnzwecken vermieteten privaten Grundstücken soll ein Wertabschlag von 10 % erfolgen
- Keine Behaltensfristen zu beachten

8

Zusammenfassung Grundvermögen

Problem:

Vielfache Anwendung von standardisierten Werten, die somit zu erheblich abweichenden Grundstückswerten führen können

→ Verkehrswertnachweis häufiger als bisher erforderlich

Geschätzte Auswirkungen auf Werte im Vergleich zur bisherigen Bewertung:

- Wertanstieg um ca. 25 % bei unbebauten Grundstücken
- Wertanstieg um ca. 75 % bei Einfamilienhäusern
- Wertanstieg um ca. 65 % bei Eigentumswohnungen
- Wertanstieg um ca. 40 % bei Mietwohngrundstücken
- Wertanstieg um ca. 30 % bei Geschäftsgrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken

9

Bewertung von Betriebsvermögen bisher

Eckpunkte:

- Grundsätzlich Ansatz Steuerbilanzwerte mit Ausnahme von Grundbesitz und Anteilen an Gesellschaften
- Freibetrag gem. § 13a ErbStG von € 225.000,00
- Bewertungsabschlag gem. § 13a ErbStG i.H.v. 35 %
- Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG
- Behaltensfrist 5 Jahre

10

Eckpunkte Bewertung Betriebsvermögen neu

Definition Betriebsvermögen:

Gewerbebetrieb, Mitunternehmeranteile und Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften

Grundsätzliche Bewertung:

Ableitung aus zeitnahen Verkäufen innerhalb eines Jahres vor dem Besteuerungszeitpunkt

11

alternativ:

Schätzung des Unternehmenswerts unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen in der jeweiligen Branche anerkannten Methode

(dabei ist zwingend von einem Risikozuschlag beim Kapitalisierungsfaktor von 4,5 % auszugehen)

alternativ:

Regelung eines vereinfachten Ertragswertverfahrens in der AntBVBewV

Mindestwert

in Höhe des Substanzwerts (= Summe der gemeinen Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter abzüglich Schulden)

12

Betriebswirtschaftliche Ertragswertmethoden § 11 Abs. 2 S. 1 BewG-E

- Ertragswertverfahren nach IdW S1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer
- Bewertung nach AWH-Standard vom Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Bewertung entsprechend dem Leitfaden der OFDen Münster und Rheinland zur Bewertung von (Anteilen an) Kapitalgesellschaften für ertragsteuerliche Zwecke

13

Vereinfachtes Ertragswertverfahren § 11 Abs. 2 S. 2 BewG-E

- Die betriebswirtschaftlichen Bewertungsmethoden sind in den Einzelheiten recht aufwendig, daher wird ein vereinfachtes Ertragswertverfahren im Entwurf der Rechtsverordnung vorgesehen.
- **Voraussetzung:** Gewerbebetrieb oder Gesellschaft darf am Bewertungsstichtag nicht in die Größenklasse Großbetrieb (G1) fallen
- **Bewertung** beim vereinfachten Ertragswertverfahren: Anwendung eines Vervielfältigers auf den korrigierten Durchschnittsgewinn, der in den letzten drei vor dem Bewertungsstichtag endenden Wirtschaftsjahren erzielt wird

14

Durchschnittlicher Jahresertrag – für vereinfachtes Ertragswertverfahren

Korrekturen des Gewinns durch Hinzurechnungen und Kürzungen

insbesondere:

- + Sonderabschreibungen, Teilwertabschreibungen
- + Zuführung / ./. Auflösung steuerfreier Rücklagen
- + einmalige Veräußerungsverluste / ./. -gewinne
- + Ertragsteueraufwand / ./. -ertrag
- + Absetzung Geschäfts- und Firmenwert oder firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter
- ./. bei inhabergeführten Personenunternehmen ein angemessener Unternehmerlohn
- + verdeckte Gewinnausschüttungen / ./. verdeckte Einlagen

15

Kapitalisierungsfaktor für das vereinfachte Ertragswertverfahren

- Beim vereinfachten Ertragswertverfahren wird der durchschnittliche Jahresertrag mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert.
- Dieser ermittelt sich auf Basis eines Kapitalisierungszinssatzes, der sich aus einem Basiszinssatz in Höhe des Kapitalmarktzinses für langfristig erzielbare Renditen öffentlicher Anleihen (wird von der Deutschen Bundesbank jeweils zum ersten Werktag eines Jahres errechnet) einerseits und einem Risikozuschlag von 4,5 % andererseits zusammensetzt.
- Beispiel Kapitalmarktzins 4,25 %:
Kapitalzinsfuß 8,75 % (4,25 % + 4,5 %)
ergibt Vervielfältiger von 11,42 (= 100 : 8,75)

16

Verschonungsregelungen Betriebsvermögen

- Verschonungsabschlag in Höhe von 85 % des Wertes des BV
- Gleitende Freigrenze von € 150.000
- Beibehaltung des Entlastungsbetrags für Erwerber der Steuerklassen II und III
- Verwaltungsvermögen bis zu 50 % unschädlich

17

Verschonungsabschlag

- Der Entwurf sieht einen Verschonungsabschlag von 85 % des BV (bisher 35 %) vor.
- Damit dürfte im Regelfall der höhere Wertansatz des Betriebsvermögens bei weitem wieder ausgeglichen sein.

ABER: Schädlichkeitsregelungen beachten

→ sind wesentlich ausgeprägter als bisher

18

Abgrenzung begünstigtes Betriebsvermögen - Verwaltungsvermögen

- Wenn der Wert des Verwaltungsvermögens $> 50\%$ des Wertes des gesamten Betriebsvermögens ist, führt dies zur vollständigen Versagung der Begünstigungen!
- Wenn der Wert des Verwaltungsvermögens $\leq 50\%$ des Wertes des gesamten Betriebsvermögens ist, führt dies zur Begünstigung des gesamten Betriebsvermögens!

19

Abgrenzung begünstigtes Betriebsvermögen - Verwaltungsvermögen

Zum Verwaltungsvermögen gehören insbesondere:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke (ausgenommen Betriebsaufspaltung und Sonderbetriebsvermögen zur eigenbetrieblichen Nutzung)
- Anteile an Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligungsquote $\leq 25\%$
- Beteiligungen an überwiegend vermögensverwaltenden Personengesellschaften (deren Verwaltungsvermögen mehr als 50% beträgt)
- Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen
- Kunstgegenstände, Bibliotheken, Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, sofern sie nicht zum Umlaufvermögen gehören

20

Versagung der Vergünstigungen

Schädlich sind:

- Nachversteuerung bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes oder eines Teilbetriebes sowie bei Veräußerung oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen innerhalb von fünfzehn Jahren
- Unterschreitung von 70 % der Lohnsumme in den folgenden zehn Jahren
- Nachversteuerung bei Überentnahmen innerhalb von fünfzehn Jahren

21

Fazit Bewertung Betriebsvermögen

- Das Betriebsvermögen wird aufgrund der Verschonungsregelungen günstiger übertragen werden können.
- Allerdings sind beim Betriebsvermögen die unterschiedlichen „schädlichen“ Tatbestände zu beachten. Da es sich um lange Zeiträume (10 bzw. 15 Jahre) handelt, ist hierbei das Risiko einer „Nachversteuerung“ wohl sehr schwer zu kalkulieren.
- Insbesondere lastet das Damoklesschwert über den Unternehmen, denen es vielleicht in Zukunft wirtschaftlich schlechter geht. Durch notwendige Anpassungen, z.B. des Personalbestandes, wird dann das „angeschlagene“ Unternehmen noch zusätzlich durch Steuernachzahlungen belastet.

22

Persönliche Freibeträge und Steuertarif

Steuerklasse	Verwandschaftsgrad	Freibetrag		Differenz
		künftig	bisher	positiv
I	Ehegatte	500.000 €	307.000 €	193.000 €
	Kinder und Kinder vorverstorbenen Kinder	400.000 €	205.000 €	195.000 €
	Enkel, Urenkel	200.000 €		148.000 €
	Sonstige Personen der Steuerklasse I (z. B. Eltern und Großeltern im Erbfall)	100.000 €	51.200 €	48.800 €
II	Eltern und Großeltern bei Schenkung	20.000 €	10.300 €	9.700 €
	Geschwister			
	Nichten und Neffen			
	Stiefeltern			
	Schwiegersohn, Schwiegertochter			
	Schwiegereltern geschiedener Ehegatte			
III	Eingetragene Lebenspartner	500.000 €	5.200 €	494.800 €
	Sonstige	20.000 €		14.800 €

23

Persönliche Freibeträge und Steuertarif

Wert des Erwerbs bis		Steuerklasse I		Steuerklasse II		Steuerklasse III	
künftig	bisher	künftig	bisher	künftig	bisher	künftig	bisher
75.000 €	52.000 €	7%	7%	30%	12%	30%	17%
300.000 €	256.000 €	11%	11%	30%	17%	30%	23%
600.000 €	512.000 €	15%	15%	30%	22%	30%	29%
6 Mio €	5.113.000 €	19%	19%	30%	27%	30%	35%
13 Mio €	12.783.000 €	23%	23%	50%	32%	50%	41%
26 Mio €	25.565.000 €	27%	27%	50%	37%	50%	47%
> 26 Mio €	> 25.565.000 €	30%	30%	50%	40%	50%	50%

24

Derzeitige Zeitschiene

- Anwendung ab 01.01.2009 geplant
- Rückwirkende Anwendung sehr unwahrscheinlich
- Wahlrecht für Übergangsfrist bei Erbfällen, allerdings Anwendung neues Recht nur mit Freibeträgen nach altem Recht

Was passiert, wenn keine rechtzeitige Änderung bis zum 01.01.2009 erfolgt?

- ➔ mutmaßlich „steuerfreie“ Übertragungen möglich (Meinung BStBK, da genügend Zeit zur Nachbesserung gegeben war)

25

Gestaltungsüberlegungen

- Aufgrund der vielfältigen Änderungen ist eine pauschale Aussage, welches Recht von Vorteil ist, schwer zu treffen.
- Grundsätzlich gilt, dass Grundvermögen nach dem neuen Recht deutlich höher besteuert wird und Betriebsvermögen aufgrund der Verschonungsregelungen günstiger übertragen werden kann. Allerdings sind beim Betriebsvermögen die „schädlichen“ Tatbestände zu beachten.
- Daher ist im Einzelfall zu prüfen, welches Vermögen zu welchem Zeitpunkt am günstigsten zu übertragen ist.
- Eventuell ist auch eine Zweiteilung der Übertragung sinnvoll, um die jeweiligen Vorzüge des alten und neuen Rechts in Anspruch nehmen zu können.

26

→ Wir vereinbaren gerne einen individuellen
Beratungstermin mit Ihnen!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!